

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818|LOG_0093

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de Jahr der Welt 2553. gesagt hat; sondern der Prophet hat es aus Vermessenheit geredet, darum fürchte dich nicht für ihm.

Verstande, an sich hatte. Man sehe die Synopsis des Polus, den Kidder, und vornehmlich den Parsker.

m) Jon. 3, 10. n) Jer. 18, 7=10. o) In Iestide Hattorah, c. 10. p) theber biese Stelle bes 5 B. Mosse. q) Vid. Ainsworth et Parker. r) 1 Sam. 3, 19. 20. s) Selden. de Synedr. Lib. 3, 6, 5, §, 3. t) Matth. 5, 17-

Der Prophet hat es aus Vermessenheit geresoet. Es ist eine Berwegenheit, eine stolze Einbilsbung, Patrick. Oder, wie die 70 Dolmetscher übers

seigen: es ist Bottlosigkeit; und Onkelos: es ist Bosbeit. Ainsworth.

Darum fürchte dich nicht für ihm. "Fürchte "dich weder für seinen Drohungen, noch für seinen "Vorherverkündigungen; habe weder Achtung, noch "Hochachtung gegen ihn; "Qder vielmehr, wie es die jüdischen Lehrer verstehen: "feine Achtung, die du "gegen ihn hegen möchtest, musse dich hindern, ihn "um das Leben zu bringen u). " Uinsworth, Pastrick.

u) Maim. de Idolol. c. s. S. g.

Das XIX. Capitel.

Bieher hat Moses den Jsraeliten solche Dinge vorgetragen, welche mit dem großen und ersten Gebote, Gott, und sonst niemanden, als ihn, zu lieben, ein Verhältniß haben. Aunmehr aber trägt er ihnen verschiedene Psichten vor, welche die Gebote der andern Tasel vorschreiben, wobey er sich aber an keine gewisse Ordnung bindet, und kein Bedenken trägt, unter diese Sittengesetze einige andere zu misschen, welche die Ceremonien betressen. In diesem Capitel handelt er l. von den Freystädten, und von dem Todtschlage, der sowol ohne, als mit Wissen und Willen geschah; welches zu dem fünsten Gebote: Du sellt nicht idden, gehöret. V. 1 = 13. II. Von dem Rechte der Granzen, welches durch das siedente Gebot: Du sollt nicht sieden, ist geheiliget worden. V. 14. Und III. von der Bestrafung der falschen Zeugen, welche in dem achten Gebote: Du sollt nicht falsches Zeugens wider beinen Nächsten reden, getadelt werden. V. 15 = 21.

sern der Herr dein Gott die Bolker wird vertrieben haben, deren kand dir der Herr dein Gott giebt, und wenn du ihr kand besissen, und in ihren Städten, und in ihren Hausern wohnen wirst; 2. Alsdenn sollt du dren Städte mitten in dem kande aussondern, das dir der Herr dein Gott zu besissen giebt. 3. Du sollt den Weg zubereiten, und die Gränzen deines kandes, das dir der Herr dein Gott zum Erbsuchen, und die Gränzen deines kandes, das dir der Herr dein Gott zum Erbsuch 22. 2Mos. 21, 13. 4Mos. 35, 9. 10. 20, 20. 20. 20. 20.

B. 1.2. Wenn ... dein Gott die Volker wird vertrieben haben, ic. Alsdenn follt du drey Städte ... aussondern. Gott hatte besohlen, man sollte sechs Freystädte aussondern; dreye gegen Morgen, oder diesseit des Jordans, und dreye gegen Abend, oder jenseit dieses Flussex). Moses hatte diesem Befehle, was die drey erstern Städte anbetrifft, bereits nachgelebet. Man kann dasjenige nachsehen, was wir bey 5 Mos. 4, 41. 2c. angemerket haben. Patrick.

x) 4 Mos. 35, 14. 15.

Mitten in dem Lande ic. Oder vielmehr: in dem Innersten des Landes: denn diese Bedeutung hat das im Grundterte besindliche Wort auch an andern Orten y). Im übrigen erkennet ein jedmeder gar wohl, daß, wenn die Freystädte insgesammt mitten in dem Lande gelegen hätten, solches wider die Absicht des Gestigebers würde gewesen seinen Mord bezangen hatten, in die Freystädte erleichtern wollte. Es kann also seyn, daß diese Worte, mitten in dem Lande, so viel heißen, als, an den merkwürdigsten

Orten des Landes 2), an hohen erhabenen Orten. Zum wenigsten ist so viel wahr, das die dren Frenstädte des eigentlich so genannten Landes Canaan, Rades auf dem Gebirge Naphthali, Sichem auf dem Gebirge Ephraim, und Zebron auf dem Gebirge Juda a) waren. Ainsworth, Kidder, Parker.

y) Man vergleiche Jerem. 52, 25. mit 2Kön. 25, 19.
2) Man sehe die Anmerkungen ju 1Mos. 2, 9.
a) Jos. 20, 7.

B. 3. Du follt den Weg zubereiten, ic. Wir haben diesen Bers bereits in den Anmerkungen zu 4 Mos. 35, 13. 14. erklärt. Hier wollen wir nur zu dem, was wir in Absicht auf das Verhältniß der Anzahl dieser Städte gesagt haben, noch eine Anmerkung der jüdischen Lehrer hinzuseken, welche in folgendem bestehet: Wenn diesseit des Jordans für zween Stämme und einen halben dren solche Städte ausgesondert waren, da doch neun Stämme und ein halber jenseit dieses Flusses deren auch nicht mehr als drene hatten; so wollte es der Gesetzgeber wegen des hisigen Naturels der Gileaditer also haben, bey welchen, wie

1451.

theile geben wird, in dren Theile theilen, damit ein jedweder Sodtschläger dahin fliehen 4. Man foll aber also mit einem Sodtschläger verfahren, welcher sich dahin bes Christi Geb. geben hat, daß er am Leben bleiben moge. Wenn jemand seinen Rachsten unversebener Beise schlägt, ohne daß er ihn vorher gehasset hat: 5. Als wenn jemand mit seinem Mächsten in einen Wald gehet, Holz zu hauen, und holet mit der Art, die er in seiner Hand hat, aus, das Holz abzuhauen, und es geschiehet, daß das Eisen von dem Belme herunterfahrt, und seinen Machsten dergestalt trifft, daß er davon stirbt: Go foll er in eine von diesen Städten fliehen, daß er am Leben bleiben moge: 6. Damit nicht ders ienige, welcher das Recht hat das Blut zu rächen, den Mörder, da sein Berz erhist ift, verfolgen, und ihn, weil der Weg zu weit ist, einholen, und ihn todtschlagen moge, da er doch den Tod nicht verdienet hatte, weil er vorher keinen Saß gegen seinen Nachsten hegte. 7. Darum gebiete ich dir: Sondere dir dren Städte aus. 8. Wenn der Herr dein v. 4. Cap. 4, 41. 42. 2 Mof. 21, 13. 4 Mof. 35, 15. v. 6. 4 Mof. 35, 12. v. 8. Cap. 12, 20. 1 Mof. 28, 13. 4 Mof. 35, 14. Jof. 20, 7.

bekannt ift, die Todtschlage etwas gar gemeines maren b). Patrict 944). Rechtschaffene Regenten baben allzeit dafür gehalten, es gehore zu einer wohl= eingerichteten Policen, und zu ihrer Pflicht, vermoge welcher fie fur das allgemeine Befte forgen follen, auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Land: ftragen ein wachsames Auge zu haben. Nichts zeiget von der Pracht und Größe der Romer mehr, als die Wege, die fie mit erstaunlichen Rosten durch das ganze Neich anlegen ließen, und von welchen man noth heute zu Tage fo schone Ueberbleibsel, besonders auf dem appischen Wege, antrifft c). Sie ließen es nicht daben bewenden, daß fie den Merkur für den Schufgott der Landstragen ansahen, fondern fie hatten noch über diefes zwo Gottinnen ersonnen; die ei= ne hieß Deverra, und sorgte für die Reinlichkeit der Wege, und die andere Vibillia, welche, wie sie sa= gen, dafür forgte, daß fich die Reisenden nicht verirren mochten. Urnobius gedenket der andern d), ber beil. Muguffinus der erftern e), und man fiebet aus einer Stelle der Lebensbeschreibung des Raifers Bespasianus, wie fehr die Regenten der Stadt Rom für die Erhaltung und die Reinlichkeit der Straffen diefer Sauptstadt des Meiche foraten. 2018 dieser Pring noch nicht mehr, als Bauherr war, und

dieses sein Umt nicht recht beobachtet hatte, fo befahl der Caligula, welcher damals auf dem Throne faß, die Soldaten follten ihm, wenn er fein Ceremo= nienfleid anhaben wurde, einen Schandfleck anhangen. Wir lesen dieses in dem Suetonius f), Parter.

- b) Man sehe Richt. 10. und 11. Hos. 6, 8. gleich über zwen taufend Jahr alt ift, fo trifft man ibn doch, auf der Seite gegen Fondi gu, viele Dei= Ien weit, in feiner erften Bolltommenbeit an. Montf. Antiq. expliquées, Tom. 4. p. 178. d) Lib. 4. p. 131. edit. Varior. e) De Cinit. Dei, Lib. 6. f) In Vesp, c. s. €. 9.
- V. 4. 5. Man foll aber also mit einem Todts schläger verfahren, ic. Man sehe die Anmerkun= gen zu 2 Mof. 21, 12:14. Kidder, Patrid.
- B. 6. Damit nicht derjenige, welcher das Recht hat, das Blut zu rachen, den Morder ... verfolgen, w. Diese Worte scheinen ganz naturlich mit den letten Worten des 3. Berfes gufammen gu hangen. Es sind also der 4. und der 5. v. eine Parenthese 945), und was den Berftand diefes Berfes anbetrifft, so haben wir ihn bereits ben 4 Mof. 35, 9. 2c. angezeigt. Polus, Ridder, Patrick.

23. 7. Darum gebiete ich dir: 1c. Das heißt: um diefer Urfache willen befehle ich, daß du dren Frenstådte

(944) Dieses kann nicht die Urfache gewesen senn, weil diese Berordnung keinesweges den vorseslichen Mordern zum Bortheil gegeben ift. Es möchte noch eher eine Wahrscheinlichkeit haben, wenn man es nicht auf den Todtschläger, sondern auf den Bluträcher gedeutet hatte. Den der Erklärung des 35. Cap. im 4 B. Mose haben unsere Herren Ausleger eine besser gegründete Entscheidung der vorgelegten Frage vorgebracht. Und woher will man beweisen, daß die Gileaditer für allen andern Stämmen ein hißiges Naturel gehabt? Wie diese Beschnidigung aus Richt. 10. und 11. Cap. könne dargethan werden, das können wir nicht einsehen. Mus Sof. 6, 8. fann es auch nicht geschlossen werden. Was daselbst gesagt wird, Gilead sey ein Kand voll Blutschulden, daraus folget weder dieses, daß es zu aller Zeit so gewesen; noch so viel, daß es in Gilead arger, als in den übrigen Stammen jugegangen. Das ganze Land war voll Blutschulden, Ezech. 7, 23. und ben dem Hoseas selbst, c. 1, 4. c. 4, 1. 2.

(945) Der vierte Bers ift mit dem dritten genau verbunden, und giebt die Erklarung und Bestimmung ber dafelbst angezeigten Sache. Der Zusammenhang des sechsten Berses mit den letten Borten des funften Berses ift so deutlich, als er nur senn kann. Wir haben demnach keine Ursache, warum der 4. und 5. v.

als ein Zwischensatz anzusehen sen.

Jahr 2553.

Bott deine Granzen erweitert, wie er es deinen Batern geschworen hat, und dir das ganze der Welt Land giebt, das er deinen Batern zu geben versprochen hat, 9. Wenn du dich bestres best, alle diese Webote zu beobachten, die ich dir heute vorschreibe, daß du den Berrn deis nen Gott liebest, und allzeit in seinen Wegen wandelst: alsdenn sollt du, außer diesen dregen Städten, noch dreve hinzuthun: 10. Damit das Plut desjenigen, welcher uns schuldig ift, in deinem Lande, das dir der Herr dein Gott zum Erbtheile giebt, nicht moge vergoffen werden, und du nicht Schuld an dem Todtschlage sein mogest. 11. Hat aber jemand, der seinen Nachsten haffet, ihm hinterlistiger Weise nachgestellt, und sich wider ihn erhoben, und ihn todtgeschlagen, und ift in eine von diesen Städten geflohen; Allsdenn follen die Aelteften seiner Stadt hinschicken, und ihn von dannen holen laffen, und ihn in die Hande dessenigen überliefern, welcher das Recht hat, das Blut zu rachen, das 13. Dein Auge foll seiner nicht schonen; sondern du sollt das mit er sterben moae. Blut des Unschuldigen von Ifrael hinwegthun; so wird es dir wohlgeben. 14. Du follt die Grangen deines Rachsten nicht verrücken, welche die Borfahren in dem Erbtheile v. 11. 1 Mof. 9, 6. 2 Mof. 21, 12. 14. 3 Mof. 24, 17. 4 Mof. 35, 16. v. 14. Cap. 27, 17.

Spruchw. 22, 28. Sof. 5, 10.

Stadte in gleicher Entfernung aussondern follt; nam= lich, damit berjenige, welcher ungludlicher Beife eis nen Todtschlag begangen hat, defto leichter moge ent=

rinnen konnen. Patrick, Pyle.

B. 8. 9. 10. Wenn der Berr dein Gott deine Brangen erweitert, zc. Sott, welcher den Patriar: chen , und den Mraeliten , die von ihnen herftamme: ten, versprochen hatte, er wolle die Grangen des Landes Canaan bis an den Euphrat erweitern g), wenn fie feine Gebote beobachteten h), faget bier, fie foll= ten alsdenn dren neue Frenstadte an diefen eroberten Allein diese Aufrichtung ift nie-Orten aufrichten. mals geschehen, weil die Ifraeliten niemals, wie es doch ihre Schuldigfeit gewesen ware, die ihnen vor: geschriebene Bedingung der Trene und des Gebor= fams erfulleten. Obgleich David und Salomo die Lander, von welchen bier die Rebe ift, eroberten, fo findet man boch nirgends, daß fie in denfelben gren: ftabte aufrichteten 946). Gie ließen es baben bewen: ben, daß fie die Bolfer derfelben ginsbar machten, und ichicken ihre Unterthanen niemals dahin, daß fie fich in denfelben hauslich niederlaffen mochten, wie benn auch die Religion nur diesen bas Recht verftat= tete, fich in eine Frenftadt ju begeben, wenn fie un= wiffender Weife einen Todtschlag begangen hatten. Die Juden fagen, diese Berheißung werde unter der Regierung des Megias in ihre Erfullung geben i). Minsworth, Engl. Bibel, Patrick, Benry.

g) 1 Mof. 15, 18. 2 Mef. 23, 31. 5 Mof. 1, 7. h) 5 Mof. i) Maim. de Homicid. c. 8. 9. 4. 11, 22:24.

B. 11:13. Bat aber jemand, der seinen 17ach: ffen haffet, ihm hinterliftiger Weise nachges stellt, 2c. Man sehe bie Unmerkungen zu 4 Mof.

35, 12. 24. 25. 31. Patrick. V. 14. Du follt die Gränzen deines Mächsten nicht verrücken, ic. Die judischen Lehrer fagen, dieses Gesetz erftrecke sich nicht weiter, als auf das ge= lobte Land, und es verbiete, die Grangen zu verans dern, welche, nach der gemachten Gintheilung des Jofua, das Bebiete eines jedweden Stammes bezeichne: ten. Gie fagen ferner, wer diefes thate, ber uber: trate ein doppeltes Gefet, namlich diefes, und dasjenige, in welchem der Diebstahl verboten wird, und es ware ihm die Strafe, zweymal gestäupet zu wer= den, auferlegt worden k). Allein Josephus nimmt diefes Gefet in einem viel weitlauftigern Berftande, und spricht: Es ist nicht erlaubt, die Granzen zu verändern, weder in dem Lande der Israes liten, noch in den Ländern ihrer Nachbarn, (das beifit ohne allen Zweifel, der benachbarten Bol: fer) mit welchen sie in Friede leben; sondern man soll sie in dem Juffande lassen, in welchem sie sich befinden, weil sie auf gottlichen Befehl also sind eingerichtet worden. Denn, sagt er fers ner, die Begierde, welche geizige Leute haben, ihre Granzen zu erweitern, ift eine Quelle der Briege und der Mishelligkeiten; und wer sich erkühnet, die Gränzen der Länder zu verändern, der ist auch geneigt, alle übrige Bebote zu übertreten 1). Dieses ist ohne Zweifel die Urfache, war: um Mofes diefes Gefets ben Belegenheit der Gefetse wider den Todtschlag giebt m), und warum er in bem folgenden diejenigen, die es übertreten wurden, Der Numa als große Miffethater verflucht n). Dom:

(946) Mit diesen Worten, alles Land, das er geredet hat, deinen Vatern zu geben, will Mofes ohne Zweifel das gange Land Canaan anzeigen, nicht aber Diejenigen Lander, die David und Salomo erobert, beren Bolfer fie ginsbar gemacht, die aber eigentlich nicht ju dem Lande der Ffraeliten gehoret haben, noch von ihnen bewohnet worden. Gott hatte befohlen, im gangen Lande feche Frenftadte auszusondern, 4 Dof. 35, 13. 14. In unferm Terte wird nur von drepen gerebet. Die übrigen dren, die gu diefen noch hinzugethan werden mußten, fteben Sof. 20, 8. aufgezeichnet. Sofua bat alfo diefe Berordnung erfüllet.

geleget haben, das du in dem Lande besitzen wirft, welches dir der herr dein Gott zu be-15. Ein einiger Zeuge foll wider niemanden gelten, es sen in was für einer Chrifti Geb. Miffethat und Gunde es wolle, man mag eine Gunde begangen haben, was für eine man nur will: sondern auf das Wort zweener oder dreper Zeugen foll die Sache gultig senn. 16. Wenn ein falscher Zeuge wider jemanden auftritt, um ihn eines Aufruhrs zu beschulv. 15. Cap. 17, 6. 4 Mof. 35, 30. Matth. 18, 16. Joh. 8, 17. 2 Cor. 13, 1. Hebr. 10. 28.

Yor 1451,

Dompilius machte es eben fo, und feste die heimliche und diebische Beranderung, oder Berwechselung der Buter eines andern unter die Sauptverbrechen o). Man findet in dem Plato ein ausdrückliches Gesetz hiervon p). Patrick. Der numa gieng noch weiter. Damit er den Grangen der Guter eine noch großere Beiligfeit zuwege bringen mochte, fo machte er fei= nem Bolfe weiß, ein gewiffer Gott, bem er den Da= men Terminus benlegte, und welchem er einen Tem: pel aufrichten ließ, forgte für die Erhaltung der Grangen, und beftrafte die Verlegung derfelben. Daber fommt es, daß man in den lateinischen Dichtern fo viele Stellen davon antrifft q); baher fommen fo viele aberglaubige Gebrauche, über welche Prudens tius auf eine angenehme Art gespottet hat r), die aber gang gewiß alter, als der Ruma, find. Denn Die Griechen hatten bereits vor feinen Zeiten ihren Jupiter, und ihren Apollo Borius, oder Terminalis, wie uns folches Dionysius von Halicarnaß und Paufanias berichten. Man sehe den Dough= taus s) und Parker t).

k) Selden de I. N. et G. Lib. 6. c. 3. 1) Antiqu. Lit. 4. c. 8. m) Es kann auch senn, daß er biefes Geseg beswegen ben Gelegenheit ber Frenftabte anführet, weil denen, die mider ihren Willen einen Mord begangen hatten, und der Bollftreckung bes Gefenes, bas ihnen jum Beffen war gegeben worben, daran gelegen mar, daß bie Grangen bes Gebietes diefer Stadte nicht enger murden. G. ben le Clerc. n. Cap. 27, 17. 0) Dionyl. Halicarnaff. Lib. 2. p. 133 edit. Sylburg. Daber tam der Musspruch Des romichen Rechts, Digest Lib. 47. tit. 21. de Termino moto. p) Plato, de Legib. Lib 8. Tom. 2. p. 842. edit. Serr. q) Ouid. Fast. / ib. 2. v. 639. etc. Iuuenal. Sat. 15. v. 38. 39. Virg. Aeneid. Lib 12. v. 896. etc. r) Contr. s) Annal. Sacr. Part. Symmach Lib. 2. v 1005. 1. Excurf. 63. t) Man febe auch eine gelehrte Differtation des herrn de Boge, von dem Gotted= bienfte des Gottes Terminus, in den Memoires de l' Académie des Inscriptions, Tom. 1. p. 65. de l'edit. d' Amft. Diefer geschicfte Mann mertet in berfelben an, Moles rebe bier von dem Gebrauche ber Grangen, als von einem allgemeinen Gefete. Er befiehlt nicht, daß man sie bestimmen soll, sondern er verbietet, fic ju veranbern.

In dem Erbiheile ... das du ... besitzen

wirft, zc. Diefe letten Borte icheinen das Gefet auf die Erhaltung der Granzen einzuschranten, welche Sofina und die Melteften den Gutern eines jeden Stammes und einer jeden Familie bestimmet batten. Allein das Licht der Natur fagt uns zur Gnuge, daß Diefes Gefet, welches die Gerechtigkeit jum Grunde hat, allenthalben beobachtet werden muffe. 1. Die Grangen der Giter fonnen unmöglich auf eine beim: liche Art verändert werden, ohne daß man fich an je= mands Bermogen entweder gang, oder jum Theil verareift. 2. Das allerwenigste, so daraus entstchet, find Bankerenen, Streitigkeiten und Processe. Wir wollen noch 3. dieses hinzusehen, daß es ein augen: scheinlicher Eingriff in die allerhochste Gewalt ift, welche die Grangen der Lander, indem fie diefelben an= gewiesen, oder bestätiget, geheiliget hat. Benry.

23. 15. Ein einiger Jeuge foll w. 4 Mos. 35, 30. und 5 Mos. 17, 6. Patrid.

23. 16. Wenn ein falscher Jeuge wider jemans den auftritt, um ihn eines Aufruhrs zu be= schuldigen. Das heißt, eines Abfalls; oder, wie die 70 Dolmetscher überseben, einer Gottlosigkeit. Mach der englischen Uebersetung beißt Uinsworth. es: um ihn etwas Boses zu beschuldigen; das heißt: um ihm ein Lafter, das er entweder wider Gott, oder wider die Menschen begangen hatte, Schuld zu geben. Diefem zu Folge fagen die judi= schen Ausleger, ob man gleich auf die Aussage eines einigen Zeugen niemanden habe verurtheilen fonnen; fo mare doch ein einiger Zenge hinlanglich gewesen, ei= ne Untersuchung wider den Verklagten anzustellen, und, wenn es Gelbfachen anbetroffen hatte, ihn zu nothigen, fich logzuschworen. Gie fagen ferner : ob= gleich die Musfage eines einigen mahrhaftigen Beugen nicht hinlanglich gewesen ware, einen Ungeflagten gu verurtheilen; so mare doch die bloge Mussage eines einigen Zeugen, wenn man fie falich befunden hatte, hinlanglich gewesen, um ihn selbst als einen falschen Zeugen verurtheilen zu laffen u) 947). Hinsworth. Polus, Patrick.

u) Vid. Maim. de Teftib. c. 3. Rach ber Mennung bes Berrn le Clerc muß man die listen Worte Diefes Berfes ungefehr alfo überfegen: Um wider den=

(947) Bey der unten angeführten Meynung des Beren le Clerc ift zu bedenken: 1) daß nicht ein verbum, sondern ein nomen substantium ift; 2) daß daffelbige überhaupt eine Abweichung von allen Geboten Gottes , und nicht nur von dem Gefehe der Bahrheit, anzeiget, man mußte denn das Bort, Wahrbeit, in weitlauftigem Berftande nehmen, und alle gottliche Worte darunter verstehen. Die allgemeinen Ausdrücke im 13. v. befraftigen unfere Erklarung. 3) Daß nicht von der Abweichung, sondern von der Beschuldigung derselben, sie mag wahr, oder falsch senn, die Rede ist.